

VERORDNUNG

des Landratsamtes Bodenseekreis

vom 30. Mrz. 2026

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

„Kesselbach“

(WSG-Nr. 435-129)

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen

„Kesselbach Ost und West“

auf dem Gebiet der Gemeinden Bermatingen und Salem

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 51 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I ,Nr. 51, S. 2585 ff) und
2. § 45 und § 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dez. 2013 (GBl. Nr. 17 S. 389 ff.)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassungen „Kesselbach Ost und West“, Flst. Nr. 490/1 und 488/1, Gemarkung und Gemeinde Bermatingen, ein Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Kesselbach“ festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet „Kesselbach“ umfasst eine Gesamtfläche von 34,27 Hektar.
- (3) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und zwei Fassungsbereiche (Zone I) auf folgenden Flurstücken und Gewannen:

Zone I: Quelfassung „Ost“

Flurstücks-Nr. 484 (teilweise [tw.]), 488/1 (tw.) Gemarkung und Gemeinde Bermatingen

Quelfassung „West“

Flurstücks-Nr. 490 (tw.), 490/1 (tw) Gemarkung und Gemeinde Bermatingen
Flurstücks-Nr. 301 (tw.), 325 (tw.), 326 (tw.), 327 (tw.) Gemarkung Mittelstenweiler, Gemeinde Salem

Zone II: Flurstücks-Nr. 483 (tw.), 484 (tw.), 485, 490/1 (tw.) Gemarkung und Gemeinde Bermatingen

Flurstücks-Nr. 299/1 (tw.), 301 (tw.), 325 (tw.), 326 (tw.), 327 (tw.), 328, 329, 330 Gemarkung Mittelstenweiler, Gemeinde Salem

Zone III: Gewanne auf Gemarkung und Gemeinde Bermatingen: Kesselbach
Gewanne auf Gemarkung Mittelstenweiler, Gemeinde Salem: Ratshalde, Im Hennenstall, Schwunnental

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 7.500, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind, und dem Schutzgebietslageplan im Maßstab 1 : 1.500, in dem die Schutzzonen entsprechend farblich dargestellt sind.

- (4) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist, solange sie in Kraft ist, bei dem Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und bei den Bürgermeisterämtern Bermatingen und Salem zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBL I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens, der Wasserbehörde, der Gesundheitsbehörde und des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wasserversorgung im Rahmen der Grundwasserneubildung und Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozid Produkten mit Luftfahrzeugen	verboten	
3a. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum
3b. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt
4. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagern) von Festmist und Siliergut	verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden
6. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärresten und Silagesickersaft	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken
7. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	verboten	zulässig in Anlagen nach Nummer 6
8. Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	zulässig
9. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	verboten	zulässig
10. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkaltschlamm	verboten	
11. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten	zulässig
12. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	zulässig
13. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig	zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist
14. Wildfütterung, Kirrung und Wildgehege	verboten	zulässig
15. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	Verboten. Ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen

16. Umwandlung von Wald im engeren Sinne von § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)	verboten	
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche	
18. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO und den Rechtsvorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der jeweils geltenden Fassung
19. Anlegen und Erweitern von Holznaslaggerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
21. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten , außer im „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ vorgesehen

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)- in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzende Vorschrift erfolgt
3. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	

5. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten	
7. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
8. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	verboten	verboten , ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik und Forschungszwecke
9. Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen sind <ul style="list-style-type: none"> - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertiger Regelungen
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten. Ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten , ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung
12. Verwertung von Bodenaushub, soweit nicht von Nr. 13 oder Nr. 14 erfasst	Verboten. Ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden

13. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (boden-nahe) technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
14. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig
15. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig im Rahmen der Bioabfall-VO, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
16. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	
17. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist und der Einbau mindestens mit einem Meter Abstand zum höchsten Grundwasserstand erfolgt
18. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien insbesondere beim Bau von Straßen, Wegen und Lärmschutzanlagen sowie für Aufschüttungen	verboten	
19. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen, Reststoffen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) und bergbaulichen Rückständen sowie von radioaktivem Material	verboten , ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten von eigenen Gartenabfällen	Verboten. Ausgenommen sind, wenn eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen sowie - Deponien der Deponiekategorie 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung
20. Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten auf unbefestigten Flächen ohne geordnete Entwässerung

§ 7 Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen nach Landesbauordnung, soweit im Folgenden nichts abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
3. Bau von Versorgungsleitungen (z.B. Strom)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen
4. Ausweisung von Industriegebieten	verboten	
5. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten	
6. Ausweisung von Baugebieten, ausgenommen Industriegebieten	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird, die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht und die Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß erfolgt
7. Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen, Straßen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Wanderwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
9. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig
10. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
11. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
12. Errichten, Erweitern und Betreiben von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und- maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
13. Errichten, Erweitern und Betreiben von Bade- und Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist

14. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	
15. Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	zulässig
16. Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen und Friedwäldern	verboten	
18. Errichten, Erweitern und Betreiben von Freiflächenphotovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
19. Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Betreiben von Biogasanlagen oder Kompostierungsanlagen mit Verwertung von Abfällen und tierischen Nebenprodukten	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
20. Anlegen und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten	
21. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	verboten	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder -haltung	verboten	als dauerhafte Maßnahme verboten
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten	
3. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten , soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist	
4. Gewinnen von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Alllastenerkundung und- sanierung sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
5. Gewässerausbau und – neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	Verboten . Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung
8. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten	
9. Untergrund- und Aquiferspeicher	verboten	

10. Bergversatz und Versenkung von Abfällen und Abwässern	verboten	
11. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
12. Erschließen von Grundwasser für Belegungszwecke	verboten	zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 8 WHG
13. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck („Fracking“) aufgebrochen werden und CO ₂ -Speicherung	verboten	
15. Volksfeste, Märkte und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
16. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten , ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17. Anlegen, Erweitern und Betreiben von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	Verboten . Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
18. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
19. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	Verboten . Ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
20. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	verboten	
21. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
22. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde
23. Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungs- bereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutz- zweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Be- schränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefähr- det wird.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen versehen werden. Sie kann zu- rückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Bodenseekreis rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verord- nung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Das Landratsamt Bodenseekreis kann zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 10 Abs. 1 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung nach § 10 Abs. 2 verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 13

Außerkräftreten von Rechtsverordnungen

Die „Rechtsverordnung des Landratsamtes Überlingen zum Schutz der Grundwasserfassung und der Quelfassung der Gemeinde Bermatingen vom 30.10.1972“ (LUBW-Nr. 13) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Bodenseekreis

Friedrichshafen, den 30. Mrz. 2026

gez. Luca-Wilhelm Prayon

Landrat

Verkündungshinweis:

1. Nach § 97 Abs. 1 WG ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis Abs. 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung der Rechtsverordnung nach § 95 Abs. 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.